

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.1998

Geschäftszahl

94/08/0014

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/12/12 94/08/0015 1

VwSlg 14369 A/1995

Stammrechtssatz

Die in § 12 Abs 4 KOVG enthaltene Wendung "jedoch ohne die Erhöhung nach Abs 3" ist in dem Sinn zu verstehen, daß die im § 12 Abs 4 KOVG genannten Schwerbeschädigten bei einem Einkommen, aufgrund dessen ihnen keine Zusatzrente nach § 12 Abs 2 KOVG zustünde, zwar diese Zusatzrente erhalten, jedoch ohne die Erhöhung nach § 12 Abs 3 KOVG, für die es

- entsprechend dieser Bestimmung - sehr wohl auf das Einkommen ankommt. Der Erhöhungsbetrag zur Beschädigtenrente gemäß § 2 Abs 1 lit c Z 1 ImpfSchG iVm § 23 Abs 5 HVG ist daher - nach Maßgabe der im zweiten Satz dieser Gesetzesstelle angeordneten Bedachtnahme auf § 11 und § 12 KOVG - iSd § 12 Abs 3 KOVG vom monatlichen Einkommen des Impfgeschädigten abhängig.